

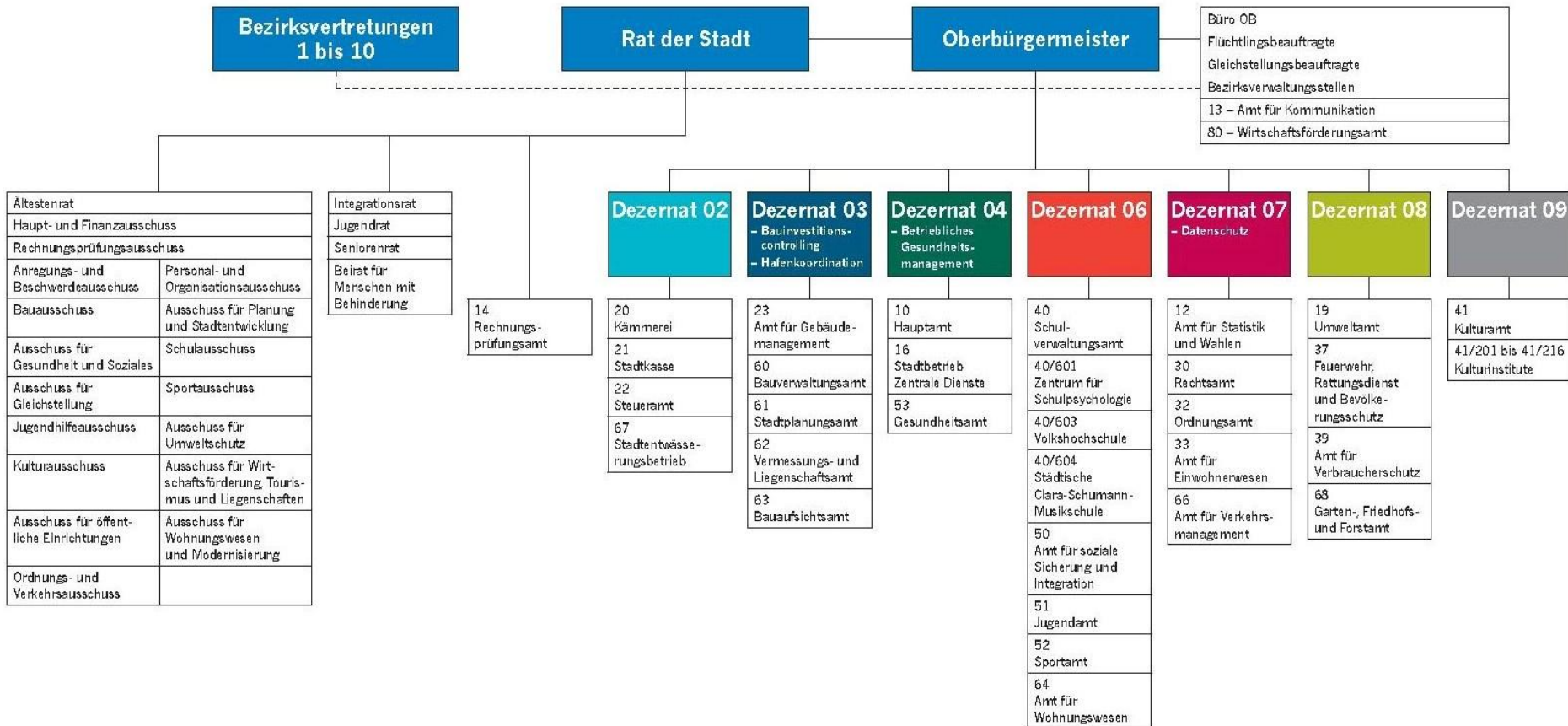


(Groß)Veranstaltungen

in der Verwaltungspraxis
des Ordnungsamtes



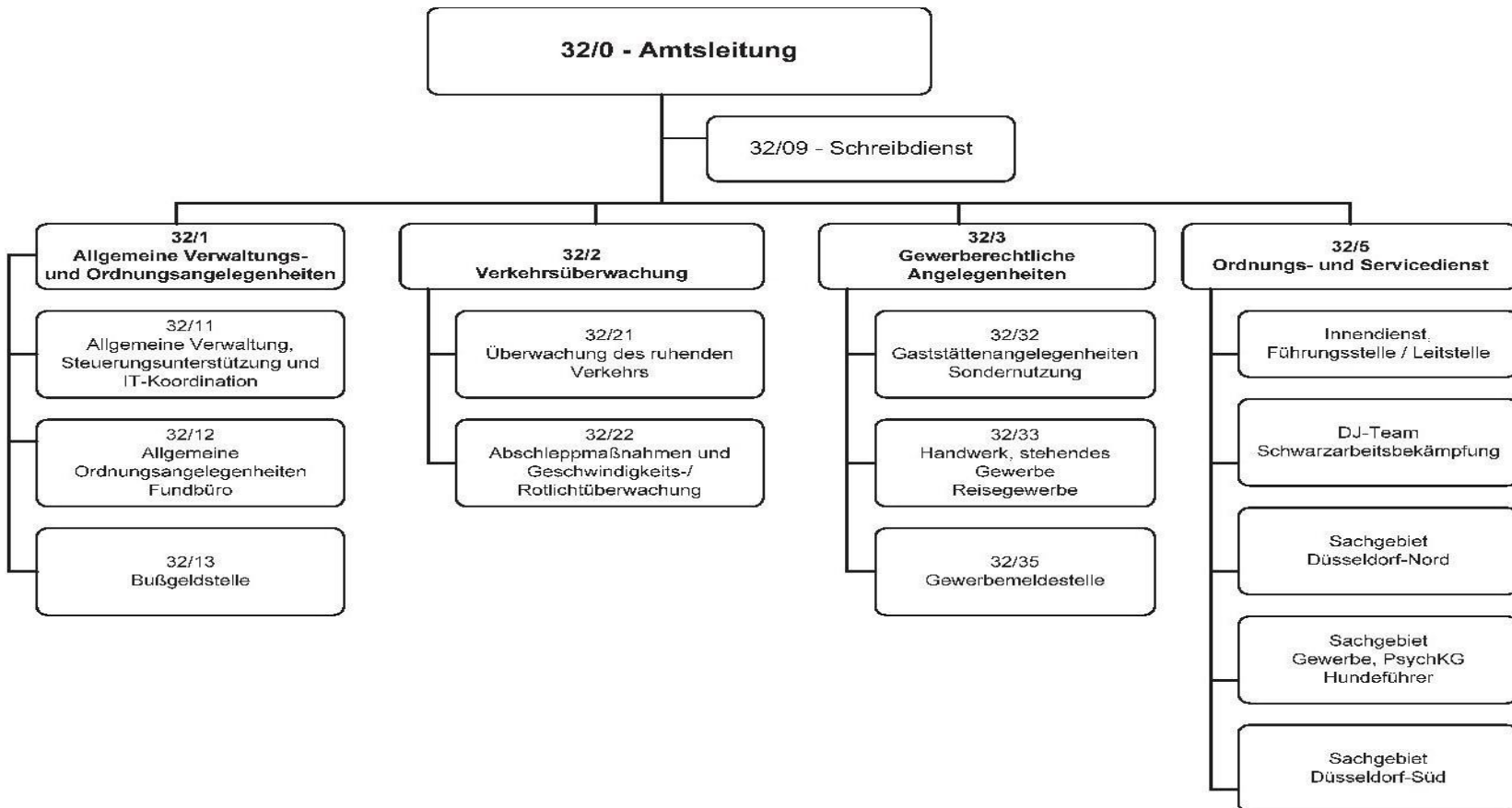
Das Ordnungsamt in der Stadtverwaltung





Das Ordnungsamt

Organigramm





(Groß)veranstaltungen
in der Verwaltungspraxis des Ordnungsamtes

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



Rechtliche Grundlagen

Orientierungsrahmen

Das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet bisher auf ein spezielles Gesetz, mit dem die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen verbindlich geregelt werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen erließ jedoch am 15.08.2012 den

**Orientierungsrahmen
für die kommunale Planung, Genehmigung,
Durchführung und Nachbereitung
von Großveranstaltungen im Freien**



Rechtliche Grundlagen

Orientierungsrahmen

Der Orientierungsrahmen enthält keine für die Behörden verbindlichen Regelungen.

Dies wird bereits im Titel und in der Vorbemerkung (A) deutlich:

- *... Diese Aufgabe soll der Orientierungsrahmen unterstützen, der den Kommunen das im Folgenden dargestellte Verfahren bei der Planung Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen empfiehlt.*
- *Weil der Orientierungsrahmen nicht jede denkbare Fallgestaltung erfassen oder gar regeln kann, bleibt die individuelle Ausgestaltung im Einzelfall Sache der zuständigen Behörden.*



Rechtliche Grundlagen

Orientierungsrahmen

Der Orientierungsrahmen befasst sich mit

- Großveranstaltungen im Freien
- unabhängig davon, ob die Veranstaltung in einer temporären Veranstaltungsstätte (bauliche Anlage) stattfindet oder nicht

Er erfasst nicht

- Veranstaltungen in Stadien oder vergleichbaren Bauwerken

Er richtet sich an

- alle Veranstalter
- ungeachtet ihrer Organisationsform oder einer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht



Rechtliche Grundlagen

Orientierungsrahmen

Der Orientierungsrahmen definiert Großveranstaltungen als Veranstaltungen,

1. zu denen täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden oder
2. bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden, oder
3. die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen.



Rechtliche Grundlagen

Orientierungsrahmen

Als Verwaltungsvorschrift stellt der Orientierungsrahmen keine gesetzliche Ermächtigung für die behördliche Genehmigung einer Veranstaltung dar.

In der Vorbemerkung wird hierzu ausgeführt:

- *Es ist nicht Ziel des Orientierungsrahmens, die zu Veranstaltungen erlassenen gesetzlichen Regelungen (Anlage II) zu ersetzen oder zusammenzufassen bzw. ein eventuelles Veranstaltungsgesetz vorwegzunehmen.*



Rechtliche Grundlagen

gewerberechtliche Vorschriften

- **Volksfest (§ 60b Abs. 1 GewO)**
im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten (...) und Waren feilbietet (...).
- **Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)**
eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren anbietet.
- **Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)**
eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art anbietet



Rechtliche Grundlagen

gewerberechtliche Vorschriften

Zur Durchführung eines Volksfestes, eines Spezialmarktes oder eines Jahrmarktes ist eine besondere Erlaubnis nicht erforderlich (Marktfreiheit).

Nach § 69 Abs. 1 GewO hat die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters die Veranstaltung jedoch festzusetzen.

In diesem Fall muss die Veranstaltung durchgeführt werden, genießt aber bestimmte Privilegien (z. B. Betrieb außerhalb der Ladenöffnungszeiten).



Rechtliche Grundlagen

gewerberechtliche Vorschriften

Der Antrag auf Festsetzung ist nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO abzulehnen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere

- der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht Gewährleistet ist oder
- sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind.

Aus dem vorgenannten öffentlichen Interesse kann die Festsetzung gemäß § 69a Abs. 2 GewO -auch nachträglich- mit Auflagen verbunden werden.



Rechtliche Grundlagen

straßen- und wegerechtliche Vorschriften

Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 1 FStrG)

- ist die Benutzung der (dem öffentlichen Verkehr gewidmeten) Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus
- bedarf der Erlaubnis durch die Straßenbaubehörde bzw. in Ortsdurchfahrten der Gemeinde.

Die Erlaubnis

- kann nach §18 Abs. 2 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 FStrG mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- ist nach § 21 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 6 FStrG nicht erforderlich, wenn ebenfalls eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO erforderlich ist.



Rechtliche Grundlagen

straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

Übermäßige Straßennutzung (§ 29 Abs. 2 StVO)

- liegt vor, wenn für Veranstaltungen die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird,
- bedarf der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde.
Die Erlaubnis kann nach § 46 Abs. 3 StVO mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.



Rechtliche Grundlagen

allgemeine ordnungsrechtliche Vorschriften

Das Ordnungsbehördengesetz (OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen enthält keine gesetzliche Grundlage zur Genehmigung einer Veranstaltung.

Nach § 14 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Auf dieser Grundlage können Veranstaltungen ggf. untersagt werden.



(Groß)veranstaltungen
in der Verwaltungspraxis des Ordnungsamtes

VERWALTUNGSPRAXIS



Verwaltungspraxis

vorbereitende Maßnahmen

An der Vorbereitung einer Veranstaltung sind beteiligt:

- Veranstalter
der für die Veranstaltung organisatorisch und finanziell Verantwortliche

- Steuerungskreis „Veranstaltungen“
 - Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH (geschäftsführend)
 - Büro des Oberbürgermeisters
 - Ordnungsamt
 - Garten, Friedhofs- und Forstamt
 - Bauverwaltungsamt



Verwaltungspraxis

vorbereitende Maßnahmen

An der Vorbereitung einer Veranstaltung sind beteiligt:

- Arbeitskreis „Großveranstaltungen“
 - Düsseldorf Marketing & Tourismus GmbH (geschäftsführend)
 - Landeshauptstadt Düsseldorf (zahlreiche Dienststellen)
 - Polizeipräsidium Düsseldorf (zahlreiche Dienststellen)
 - Stadtwerke Düsseldorf AG
 - AWISTA GmbH
 - Rheinische Bahngesellschaft AG
 - Rettungsdienste



Verwaltungspraxis

vorbereitende Maßnahmen

Veranstalter entwickelt eine Idee und ein Konzept für eine Veranstaltung



Veranstalter fragt die Möglichkeit der Durchführung an
(in der Regel bei einem Mitglied des Steuerungskreises)



Die beabsichtigte Veranstaltung wird im Steuerungskreis beraten
(städtisches Interesse, Terminüberschneidungen usw.)



Verwaltungspraxis

vorbereitende Maßnahmen

Sofern die Veranstaltung erwünscht und grundsätzlich realisierbar ist, erfolgt die Information des Arbeitskreises



Die für die Erlaubnis/Genehmigung zuständige Dienststelle führt das weitere Verfahren



Verwaltungspraxis

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren

Am Verwaltungsverfahren zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis sind beteiligt:

- Veranstalter
als Antragsteller
- Ordnungsamt
als Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde
als Mitglied der Koordinierungsgruppe



Verwaltungspraxis

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren

Am Verwaltungsverfahren zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung bzw. Erlaubnis sind beteiligt:

- Koordinierungsgruppe
 - Polizeipräsidium
 - Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz

 - weitere Mitglieder nach Bedarf
z. B. Rheinische Bahngesellschaft AG, Bauaufsichtsamt, Amt für Verkehrsmanagement



Verwaltungspraxis

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren

Veranstalter stellt Antrag auf Erteilung der erforderlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung beim Ordnungsamt



Ordnungsamt leitet den Antrag mit Veranstaltungsbeschreibung/-konzept an die regelmäßigen Mitglieder der Koordinierungsgruppe



Koordinierungsgruppe bewertet das Gefährdungspotenzial der Veranstaltung



Verwaltungspraxis

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren

Aufgrund der Bewertung erfolgt die Entscheidung, ob weitere Mitglieder in die Koordinierungsgruppe berufen werden und ob ein Sicherheitskonzept erforderlich ist



Veranstalter legt nach Aufforderung ein Sicherheitskonzept (ggf. einschließlich ergänzender Unterlagen) beim Ordnungsamt vor. Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Koordinierungsgruppe.



Koordinierungsgruppe prüft das Sicherheitskonzept und formuliert ggf. Korrekturvorschläge.

Sofern erforderlich oder gewünscht, erfolgt die Beratung des Veranstalters im persönlichen Gespräch.



Verwaltungspraxis

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren

Bewertung des Gefährdungspotential:

- Grün
 - i. d. R. weniger als 3.000 Besucher zeitgleich und
 - geringe Gefährdung
- Gelb
 - i. d. R. mehr als 3.000 Besucher zeitgleich und/oder
 - erhöhte Gefährdung
- Rot
 - i. d. R. mehr als 5.000 Besucher zeitgleich und/oder
 - hohe Gefährdung



Verwaltungspraxis

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren

Kriterien für die Bewertung des Gefährdungspotentials:

- Lage und Beschaffenheit der Veranstaltungsfläche
- Zusammensetzung der Besucher
- An- und Abreise
- Verkehrslage, Straßensperrungen, Baustellen
- Erfahrungen mit vorherigen oder ähnlichen Veranstaltungen
- Zuverlässigkeit des Veranstalters
- Parallel-/Konkurrenzveranstaltungen in der näheren Umgebung



Verwaltungspraxis

Genehmigungs-/Erlaubnisverfahren

Entspricht das Sicherheitskonzept den Anforderungen erklären die regelmäßigen Mitglieder der Koordinierungsgruppe das Einvernehmen



Das Ordnungsamt erteilt die Erlaubnis/Genehmigung



Über den Stand des Verfahrens wird im Steuerungskreis und im Arbeitskreis laufend berichtet



Verwaltungspraxis

Durchführung der Veranstaltung

Sofern es im Sicherheitskonzept bestimmt oder aus anderen Gründen erforderlich ist, wird die Veranstaltung durch die Koordinierungsgruppe begleitet und überwacht.

Mitglieder sind:

- Veranstalter
- Sicherheitsdienst
- Polizeipräsidium
- Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz
- Ordnungsamt

- weitere Mitglieder nach Bedarf



Verwaltungspraxis

Durchführung der Veranstaltung

Die Koordinierungsgruppe nimmt folgende Aufgaben während der Veranstaltung wahr:

- Abnahme der Veranstaltungsfläche
- Überwachung der Einhaltung des Sicherheitskonzeptes und ggf. Einleitung von Maßnahmen zur Behebung von Mängeln
- Laufende Beurteilung der Sicherheitslage
- Erkenntnisgewinnung für Folgeveranstaltungen
- Unterstützung der zuständigen Behörde/Dienststelle bei Abwehr einer konkreten Gefahr
- Unterstützung des Veranstalters bei ggf. erforderlicher Absage oder erforderlichem Abbruch der Veranstaltung



Verwaltungspraxis

Durchführung der Veranstaltung

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist erforderlich, dass

- die Koordinierungsgruppe vor Ort anwesend ist
bei bestimmten Veranstaltungen ist auch eine Rufbereitschaft für einzelne Mitglieder und die ganze Gruppe ausreichend
- die Mitglieder
 - ausreichend Entscheidungs-/Weisungsbefugt sind
 - mit dem Sicherheitskonzept vertraut sind
- geeignete Räume zur Verfügung stehen
z. B. für Lage-/Sicherheitsbesprechungen
- eine sichere Kommunikation gewährleistet ist
u. a. Telefon (Mobil und Festnetz), Internet, Digitalfunk



Verwaltungspraxis

Nachbereitung der Veranstaltung

Grundsätzlich erfolgt eine Nachbereitung der Veranstaltung, an der beteiligt sind

- der Veranstalter
- der Sicherheitsdienst
- die Koordinierungsgruppe
 - Polizeipräsidium
 - Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz
 - Ordnungsamt
 - ggf. weitere Mitglieder
- weitere Behörden, Dienststellen und Organisationen
sofern an der Planung und Durchführung der Veranstaltung beteiligt



Verwaltungspraxis

Nachbereitung der Veranstaltung

Durch die Nachbereitung sollen

- die im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung gewonnenen Erfahrungen analysiert, strukturiert und verwertbar gemacht werden
- Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen erarbeitet und dadurch die Qualität der Verwaltungsarbeit für künftige Veranstaltungen gesichert und gesteigert werden



Verwaltungspraxis

Nachbereitung der Veranstaltung

Um das Ziel der Nachbereitung zu erreichen, werden vor allem folgende Aspekte betrachtet:

- die rechtlichen Grundlagen der Veranstaltung
- die an der Planung, Genehmigung und Durchführung zu beteiligenden Stellen
- die Bewertung des Gefährdungspotenzial
- das Sicherheitskonzept
- die Erlaubnis bzw. Genehmigung
- der Ablauf der Veranstaltung



Verwaltungspraxis

Nachbereitung der Veranstaltung

Die beteiligten Stellen fertigen auf Grundlage ihrer Erkenntnisse Erfahrungsberichte und leiten sie dem Ordnungsamt zu.



Die Erfahrungsberichte werden vom Ordnungsamt ausgewertet und zusammengefasst.

Die beteiligten Stellen erhalten eine Ausfertigung der Zusammenfassung



Sofern erforderlich erfolgt auf Einladung des Ordnungsamtes eine Nachbesprechung



(Groß)veranstaltungen
in der Verwaltungspraxis des Ordnungsamtes

ENDE